GEMEINDE TROGEN

Reglement
für die Wasserversorgung

Genehmigt durch Urnenabstimmung der Gemeinde Trogen
vom 23. Oktober 1983

gemeinde trogen
Kulturdorf im Appenzellerland

Reglement für die Wasserversorgung

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Reglement für die Wasserversorgung wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Baubewilligungs- und Planungskommission
- Technische Baukommission

Trogen, 14. November 2000

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT · TROGEN AR ·

Gemeinde Trogen
Dorfplatz 1 · Postfach · 9043 Trogen · E-Mail: gemeinde@trogen.ar.ch · Internet: www.trogen.ch

Gemeinde Trogen

Reglement für die Wasserversorgung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Trogen unterhält eine Wasserversorgungsanlage für die Lieferung von Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser.

Art. 2

Die Anlage umfasst Quellen, Quellrechte, andere Wasserfassungen, Zubringerleitungen, Reservoirs, Pumpstationen, Druckreduzier-, Filter- und Entkeimungsanlagen, Verteilnetz, Dorfbrunnen sowie Dienstbarkeiten.

Art. 3

Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Verträge über gemeinsame Anlageteile oder Wasserlieferungen abschliessen.

Art. 4

Erstellung und Unterhalt der Hydranten ist Sache der Feuerpolizei.

Art. 5

Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht und Verwaltung der Werkanlagen sowie die Handhabung dieses Reglementes der Wasserkommission.

Art. 6

Die Wasserkommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 7

Der Präsident der Wasserkommission wird vom Gemeinderat bestimmt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Art. 8

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserkommission einen Wasserwart und allfällig weitere Funktionäre.

Art. 9

Über die Wasserversorgung wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Tarife sind so zu gestalten, dass sich die Wasserversorgung auf lange Sicht selbst erhält. Überschüsse sind zur Amortisation von Bauschulden zu verwenden oder in einen Erneuerungsfonds einzulegen. Alle Gebühren werden vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission festgesetzt.
Ein vom Gemeinderat festzulegender Teil der Einnahmen aus dem Wasserverkauf ist in den Wasserschutzfonds einzulegen. Dieser dient zum Ankauf, zur Aufforstung oder Dienstbarkeitsbelegung (z. B. Düngeverbot) von Wasserschutzgebieten.

Art. 10

Neue Bauprojekte sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11

Projekte für Neuanlagen sind mit der Ortsplanung zu koordinieren und mit der Feuerpolizei abzusprechen.

Wasserabgabe

Art. 12

Nur Liegenschaftseigentümer können Abonnenten sein.

Art. 13

Die Wasserversorgung gibt den Abonnenten Wasser ab, ausgenommen in folgenden Fällen:
— Wassermangel infolge höherer Gewalt
— Schadenfall im Netz
Übersteigt der Wasserbedarf des Abonnenten die Möglichkeit der Versorgung, kann der Wasserbezug limitiert werden.

Art. 14

Unterbrüche in der Wasserlieferung werden dem Abonnenten angekündigt, soweit sie voraussehbar sind.

Art. 15

Eine Haftung der Wasserversorgung für Betriebsschäden besteht nicht.

Art. 16

Eigentümer von Privatschwimmbädern und ähnlichen Anlagen sind verpflichtet, die Füllung derselben nach den Weisungen des Wasserwartes vorzunehmen.

Art. 17

Der Wasserbezug aus Hydrantenstöcken ist nur der Feuerwehr gestattet. Unerlaubte Bezüge werden strafrechtlich geahndet.

Art. 18

Die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften ist dem Abonnenten nicht gestattet.

Art. 19

Das Abonnement beginnt mit dem Anschluss an eine Hauptleitung. Es ist zeitlich unbegrenzt, kann aber seitens des Abonnenten auf Ende einer Ableseperiode gekündigt werden.

Art. 20

Bei Handänderungen geht das Abonnement auf den Käufer über.

Art. 21

Mit der Anmeldung oder der Handänderung verpflichtet sich der Abonnent zur Anerkennung des Wasserreglementes und der Tarife.

Art. 22

Die Abonnementskosten bestehen aus: Grundgebühr, Zählermiete und Wasserzins.

Art. 23

Das durch die Feuerwehr verwendete Wasser wird nicht berechnet. Über die Abgabe von Bauwasser entscheidet die Wasserkommission.

Art. 24

Wasserverluste in der Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des Rechnungsbetrages.

Art. 25

Über längere Zeit nicht benützte Anschlussleitungen sind vor deren Benützung zu Trinkwasserzwecken zu spülen. Die Wasserversorgung haftet weder für die Qualität solch abgestandenen Wassers, noch übernimmt sie das benötigte Spülwasser.

Art. 26

Nach der Auflösung des Abonnementes kann die Wasserkommission die Zuleitung abtrennen und die Wasseruhr auf Kosten des Abonnenten wegnehmen.

Anschlüsse

Art. 27
Neuanschlüsse sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Gesuche sind bei der Gemeindekanzlei zuhanden der Wasserkommission einzureichen.

Art. 28
Die Bewilligung kann in folgenden Fällen verweigert werden:
— Standort des anzuschliessenden Objektes ausserhalb des bestehenden Versorgungsnetzes
— Fehlende Abwassersanierung
— So grosser Wasserbedarf, dass die Lieferungsmöglichkeit ausgeschlossen ist

Art. 29
Die Wasserkommission bestimmt die Anschlussstelle und den Standort des Bodenhahnes.

Art. 30
Die Hauszuleitungen von der Anschlussstelle bis zur Wasseruhr werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten. Graben und Wiedereinfüllen gehen zulasten des Abonnenten.

Art. 31
In Schadenfällen veranlasst die Wasserkommission die Reparatur und bestimmt die Unternehmer.
Schlechte Leitungen können im Schadenfall in ihrer ganzen Länge ersetzt werden. Die Wasserversorgung bezahlt auch in diesem Fall die Leitungskosten.

Art. 32
Der Abonnent ist verpflichtet, Kenntafeln für Schieber usw. unentgeltlich in seinem Grundstück zuzulassen.

Art. 33
Der Gesuchsteiler hat selber für das Durchleitungsrecht zu sorgen, wenn für die Zuleitung Boden Dritter beansprucht wird (ZGB Art. 691).

Art. 34
Hausinstallationen sind nach den Normen des Vereins der Schweizerischen Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) zu erstellen, wenn die Wasserkommission nichts anderes verlangt oder gestattet.

Wassermessung

Art. 35

Bei jedem Abonnenten wird ein Wassermesser installiert. Lieferung, Montage und Unterhalt der Wassermesser besorgt die Wasserkommission.
Die Wassermesser bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 36

Die Wassermesser müssen an einem leicht zugänglichen und frostsicheren Ort angebracht werden, wo sie leicht abgelesen oder ausgewechselt werden können.

Art. 37

Der Abonnent haftet für Schäden, die sich aus Nachlässigkeit, Manipulation oder Frosteinwirkung am Wassermesser ergeben.

Art. 38

Messfehler bis zu 10 % sind zu tolerieren.
Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser auf Kosten der Wasserversorgung ausgewechselt.
Der Abonnent kann jederzeit die Prüfung des Wassermessers verlangen. Er trägt die Kosten, wenn die Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz von 10 % ergibt.

Art. 39

Bei Defekten an Wassermessern richtet sich der Wasserzins nach dem Verbrauch in der gleichen Periode des Vorjahres.

Schlussbestimmungen

Art. 40

Den Beauftragten der Wasserkommission ist der Zutritt — wenn nötig — zu allen Räumen, in denen sich Wasserleitungen oder Hahnen befinden, zu gestatten.

Art. 41

Liegenschaftseigentümer, die nicht in Trogen wohnen, haben einen Mieter oder Nachbar zu bestimmen, der sie in allen das Abonnement betreffenden Belangen gegenüber der Wasserversorgung vertritt.

Art. 42

Wer an den Anlagen des Wasserwerkes Schäden oder Mängel feststellt, ist gehalten, diese dem Wasserwart unverzüglich zu melden.

Art. 43

Manipulationen an Werkanlagen, insbesondere an Hydranten, Schiebern und Schächten, durch Unbefugte sind verboten. Vorsätzliche und fahrlässige Störung der Werkanlagen ist strafbar.

Art. 44

Bei baulichen Veränderungen dürfen Wasserleitungen nicht überdeckt oder überbaut werden. Müssen Zuleitungen geändert, vergrössert oder verlegt werden, gehen die Kosten zulasten des Abonnenten.

Art. 45

Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Belange der Wasserversorgung ist die Wasserkommission zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat rekurriert werden.

Trogen, 23. Oktober 1983

GEMEINDERAT TROGEN

Anhang I mit technischen Daten

Wasserbezug der Gemeinde Trogen

Quellen im Gebiet Bögli, Langweid—Grub—Astwald, Buche.
Bachwasserfassung mit Vorfilter am Bruderbach.
Indirekter Bodenseewasserbezug via St.Gallen—Speicher.

Aufbereitung (Gemeinsame Anlage mit Speicher im Grund)

Hochchlorierung zur Desinfektion und Filtration. Anschliessend Entchlorung im Aktivkohlefilter und schwache Nachchlorierung zur Verhütung von Neuinfektionen im Netz.

Speicherung

Reservoir Thrüen:	2 mal	250 m³ Brauchwasser
	1 mal	250 m³ Löschwasserreserve
Reservoir Breitenebnet:		150 m³ Brauchwasser
		150 m³ Löschwasserreserve

Wasserhärte

Je nach Witterung leicht schwankend zwischen 20 und 22 frz. H°.

Anhang II (gültig ab 01.01.2020)

Wassergebühren

Anschlussgebühren:

Einfamilienhaus:	Fr. 5'000.-
Mehrfamilienhaus:	Fr. 5'000.- für die 1. Wohnung +
	Fr. 2'000.- für jede weitere Wohnung
Landwirtschaftliche Bauten:	Fr. 5'000.- für Haus und Stall
übrige Bauten:	Die Anschlussgebühren werden von der Wasserkommission behandelt und festgelegt.

Für die Anschlussgebühr wird bei Baubeginn Rechnung gestellt.

Abonnementsgebühren:

Grundtaxe:	Fr. 150.- pro Jahr
Zählermiete:	Fr. 30.- pro Jahr und Zähler
Wasserpreis	Fr. 4.00 pro m³ (darin sind Fr. 0.10 für den Wasserschutzfonds enthalten).